

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Booten, Antriebsmaschinen, Wartungs- & Ersatzteilen sowie für deren Instandsetzungsarbeiten**

## **Allgemeines**

- 1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Firma Köser Marine GmbH, Koppelberg 10, 24159 Kiel mit ihren Kunden.
- 2) Verbraucher i.S. dieser Bedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass ihnen eine gewerbliche oder selbstständige Berufstätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i.S. dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, wenn mit ihnen in Geschäftsbeziehung getreten wird.
- 3) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Fa. Köser Marine GmbH ihnen schriftlich zustimmt.

## **1. Vertragsabschluss**

- 1) Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie nicht schriftlich als „verbindlich“ bezeichnet sind. An solche verbindlichen Angebote ist die Köser Marine GmbH 30 Kalendertage gebunden oder so lange, wie darin angegeben.
- 2) Der Vertrag bedarf in der Regel der Schriftform. Wird er nicht in einer einheitlichen Urkunde abgeschlossen, so kommt er durch die schriftliche Auftragserteilung des Kunden und die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Köser Marine GmbH zustande. Erteilt der Kunde den Auftrag in anderer als schriftlicher Form, genügt eine Auftragsbestätigung mündlich oder durch E-Mail. Der Kunde ist an seine Auftragserteilung 30 Tage ab Auftragseingang gebunden, wenn nicht anders vereinbart.
- 3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie besondere Zusicherungen gelten nur, wenn die Fa. Köser Marine GmbH diese schriftlich bestätigt.
- 4) Sollten bei der Durchführung eines Auftrags Zusatzarbeiten notwendig werden und der Auftraggeber zur Zustimmung nicht rechtzeitig erreichbar sein, ist die Fa. Köser Marine GmbH berechtigt, diese Arbeiten ohne Zustimmung durchzuführen, wenn der vereinbarte Preis dadurch nur unerheblich – bis etwa 10% – überschritten wird, oder wenn sie zur Vermeidung unverhältnismäßiger Schäden oder Mehrkosten unaufschiebbar sind.

## **2. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug**

- 1) Alle Preise gelten ab Firmensitz Koppelberg 10, 24159 Kiel. Fahrtkosten für Arbeiten oder Lieferungen am Liegeplatz von Booten oder Schiffen werden zusätzlich berechnet.
- 2) Der vereinbarte Preis ist ohne Abzug zu zahlen. Teilbeträge sind nach Vereinbarung fällig. Die Auslieferung kann nicht vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises gefordert werden.
- 3) Bis zur vollständigen Bezahlung aller im Zeitpunkt der Lieferung gegen den Kunden zustehenden Forderungen, verbleibt die Ware im Eigentum der Fa. Köser Marine GmbH.
- 4) Bei Zahlungsverzug ist die Fa. Köser Marine GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite – mindestens jedoch 5 % über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszinssatz – ist der Kunde nicht Verbraucher 9 % über dem Basiszinssatz – zuzüglich Umsatzsteuer verlangen. Ein negativer Basiszins bleibt unberücksichtigt. Die Zinsen sind sofort fällig. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen. Der Kunde ist in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen nach Abnahme – auch bei Abnahme gem. Ziff. V. 5. c) oder d) – und Erhalt der Schlussrechnung die Rechnung begleicht und den Auftragsgegenstand abholt.
- 5) Sind Teilzahlungen während der Leistungszeit vereinbart und kommt der Kunde damit in Verzug, ist die Fa. Köser Marine GmbH berechtigt, ihre Arbeiten und Lieferungen bis zum Zahlungseingang einzustellen. Dadurch verursachte Mehrkosten trägt der Kunde.
- 6) Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sein denn, dass sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder im Prozess entscheidungsreif sind.
- 7) Bleibt der Auftragsgegenstand im Falle des Verzugs auf dem Betriebsgelände der Fa. Köser Marine GmbH, kann die Fa. Köser Marine GmbH Schadensersatz in folgender Mindesthöhe verlangen: Standgeld in Höhe von € 2,00 € pro m<sup>2</sup>/Tag der in Anspruch genommenen Lagerfläche. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

## **3. Sicherungsrechte der Auftragnehmerin**

Bis zur vollständigen Erfüllung aller der Fa. Köser Marine GmbH im Zeitpunkt der Leistung/Lieferung gegen den Kunden zustehenden Forderungen bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Vergütungsanspruchs oder aus früheren Leistungen/Lieferungen für denselben Kunden, kann die Fa. Köser Marine GmbH nach ihrer Wahl folgende Sicherungen verlangen.

- 1) Bei Arbeiten an Booten, Motorenanlagen oder Ausrüstung im Schiffsregister eingetragener See- oder Binnenschiffe (auch Yachten) bewilligt der Kunde in öffentlich beglaubigter Form auf eigene Kosten eine Schiffshypothek in Höhe der offenen Forderungen der Auftragnehmerin zuzüglich Verzugszinsen gem. II. 3) und händigt der Auftragnehmerin die Bewilligung sowie das Schiffszertifikat aus. Der Kunde trägt auch die Registerkosten für die Eintragung der Hypothek.

2) Ist das Fahrzeug nicht im Schiffsregister eingetragen, steht der Fa. Köser Marine GmbH ein Pfandrecht am Fahrzeug oder sonstigen Auftragsgegenstand einschließlich vom Kunden für den Auftrag zur Verfügung gestellter Sachen zu. Bei Zahlungsrückstand bleibt das Pfandrecht auch bei Entfernung des Pfandgegenstandes vom Firmengelände bestehen. Macht die Fa. Köser Marine GmbH von ihrem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so genügt zur Androhung die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung an die letzte bekannte Anschrift des Auftraggebers, falls eine andere Anschrift vom Einwohnermeldeamt nicht innerhalb von 4 Wochen nach Anfrage ermittelt werden kann.

3) Nimmt die Fa. Köser Marine GmbH die Rechte nach Nummer 1) und 2) nicht wahr, so gilt folgender Eigentumsvorbehalt:

a) Die Fa. Köser Marine GmbH behält sich das Eigentum an allen von ihr hergestellten, eingebauten, bearbeiteten und gelieferten oder anders in den Besitz des Kunden gelangten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor. Ist die Leistung der Auftragnehmerin teilbar, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn alle in Zusammenhang mit dem betreffenden Auftrag stehenden Forderungen durch den Kunden beglichen worden sind. Verlangt der Kunde eine Bürgschaft für erbrachte Abschlagszahlungen und gibt die Auftragnehmerin das Sicherungseigentum heraus, um die Bürgschaftsurkunde zurückzuerhalten, so werden die Rechte an dem Werk nur noch über Zurückbehaltungsrechte und Werkunternehmerpfandrechte gesichert, und Rechte aus etwaigen Schiffshypotheken erlöschen. Bei Zahlungsrückstand bleibt das Pfandrecht auch bestehen, wenn das Werk oder der Auftragsgegenstand ohne schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin von ihrem Gelände entfernt wird.

b) Geht das Vorbehaltseigentum infolge Verbindung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung an Dritte unter, so tritt an seine Stelle des bisherigen Vorbehaltseigentums die neu hergestellte Sache oder die dem Kunden durch die Weiterveräußerung entstandene Forderung. Der Kunde verpflichtet sich, eine Weiterveräußerung unaufgefordert und unverzüglich der Auftragnehmerin anzuzeigen. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Kunde schon jetzt an die Auftragnehmerin ab – sie nimmt diese Abtretung an.

c) Bei Zugriffen Dritter auf den Auftragsgegenstand muss der Kunde auf die Rechte der Fa. Köser Marine GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

d) Bei Übergabe vor vollständiger Zahlung hat der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehalts der Fa. Köser Marine GmbH das Fahrzeug oder den sonstigen Auftragsgegenstand auf eigene Kosten umfassend zu versichern und dies der Fa. Köser Marine GmbH spätestens bei der Übergabe nachzuweisen. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherung bis zur Höhe sämtlicher offener Forderungen der Auftragnehmerin an diese ab. Die Auftragnehmerin nimmt diese Abtretung hiermit an.

4) Ist der Auftragsgegenstand nicht Alleineigentum des Kunden, hat er der Fa. Köser Marine GmbH bei Vertragsschluss unaufgefordert die Eigentumsverhältnisse mitzuteilen. Ändern sich diese später, hat er die Auftragnehmerin schriftlich zu informieren.

5) Ist ein Kundenfahrzeug in einem in- oder ausländischen Schiffsregister eingetragen, so hat der Kunde dies auf Anfrage mit Angabe des Schiffsregisters und der Schiffsregisternummer mitzuteilen.

## **4. Altmaterial**

Das bei den auftragsgemäßen Arbeiten anfallende Altmaterial geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, entschädigungslos in das Eigentum der Fa. Köser Marine GmbH über. Der Kunde hat auf Verlangen die Kosten einer erforderlichen Entsorgung zu tragen, soweit sie nicht durch den Wert des Altmaterials gedeckt sind.

## **5. Liefertermin, Abnahme, Kündigung**

1) Ist eine Ausführungs- oder Lieferfrist vereinbart, so beginnt ihr Lauf mit dem Abschluss des Vertrages.

2) Ändert oder erweitert sich der ursprüngliche Auftragsumfang auf Wunsch oder mit Zustimmung des Kunden, wird die ursprüngliche Frist ungültig. Der Kunde kann eine neue, dem Umfang der Änderung oder Erweiterung angepasste Frist verlangen.

3) Der Kunde kann die Einhaltung einer Frist nicht verlangen, wenn er vereinbarte oder erforderliche Mitwirkungen nicht fristgerecht bzw. nicht unverzüglich nach Aufforderung vornimmt. Dasselbe gilt bei Zahlungsverzug.

4) Sowohl im Betrieb der Fa. Köser Marine GmbH als im Betrieb der Lieferanten entstehende Fälle von höherer Gewalt, Streiks oder Aussperrungen, die der Fa. Köser Marine GmbH ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, entbinden sie von der Einhaltung der Lieferfrist und- bis zum Wegfall der höheren Gewalt- von der Erfüllung des Vertrages.

5) Der Kunde ist verpflichtet, das Werk nach Fertigstellung abzunehmen. Nur wegen wesentlicher Mängel kann er die Abnahme bis zur Beseitigung der Mängel verweigern.

a) Verlangt die Auftragnehmerin die Abnahme der Leistung, so ist der Kunde dazu binnen 14 Tagen nach Fertigstellungsanzeige verpflichtet.

b) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb von zwei Wochen vorgenommen hat, nachdem ihm die Fa. Köser Marie GmbH die Fertigstellung angezeigt und ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die Leistung nach Fristablauf als abgenommen gilt. Einer ausdrücklichen Fertigstellungsanzeige bedarf es nicht, wenn die Auftragnehmerin eine als solche bezeichnete Schlussrechnung mit dem genannten Hinweis zur Abnahme übersendet.

c) Hat der Kunde die Leistung in Gebrauch genommen, gilt sie nach Ablauf von 10 Tagen ab Beginn der Benutzung als abgenommen.

## **6. Versand und Transporte**

1) Die Lieferung erfolgt „ab Lager Kiel“.

2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die Kosten einer auf Verlangen des Kunden erfolgenden Versendung einschließlich Verpackung und Verladung von dem Kunden zu tragen.

3) Wird ein Werkstück oder sonstiger Liefergegenstand versandt, so geht in jedem Fall mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebsgeländes der Auftragnehmerin, die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, sofern er nicht Verbraucher ist.

4) Schreibt der Kunde Transportwege, Versand- und / oder Verpackungsart nicht ausdrücklich vor, bestimmt die Fa. Köser Marine GmbH diese nach eigenem Ermessen.

5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit dem Versand vorzunehmenden Handlungen ist ausgeschlossen. Die Fa. Köser Marine GmbH haftet nicht für rechtzeitige Ankunft des versandten Gegenstandes, es sei denn, sie hätte die Verzögerung mindestens fahrlässig verursacht.

6) Eine Transportversicherung schließt die Fa. Köser Marine GmbH nur auf besonderen Wunsch des Kunden und nur in dessen Namen und für dessen Rechnung ab.

## **7. Rechte bei Mängeln (Gewährleistung)**

1) Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so beschränken sich die Rechte des Kunden darauf, dass der Kunde eine Nachbesserung verlangen kann. Kommt die Fa. Köser Marine GmbH ihr nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder scheitert selbst beim zweiten Nachbesserungsversuch hinsichtlich ein und desselben Mangels, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Die letztgenannten Rechte stehen ihm jedoch mit Ausnahme der Minderung des Werklohnanspruches nicht zu, soweit der Mangel unerheblich ist.

2) Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl der Fa. Köser Marine GmbH in ihrem Betrieb oder an einem unter Berücksichtigung der Bedeutung des Mangels bestimmten Ort.

3) Mängel hat der Kunde schriftlich mit genauer Beschreibung anzuzeigen.

4) Im Fall eines Mangels hat der Kunde der Auftragnehmerin Nachbesserung zu ermöglichen und dazu eine angemessene Frist einzuräumen. Falls der Mangel erst nach Verbringung des Werkes oder Fahrzeugs ins Ausland auftritt und dort zu beseitigen ist, beträgt die Frist zur Mangelbeseitigung mindestens 6 Wochen ab Eingang der schriftlichen Mängelanzeige.

5) Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, soweit sie Mängel an Teilen betreffen, an denen der Kunde oder ein dritter ohne Zustimmung der Fa. Köser Marine GmbH Eingriffe vorgenommen hat. Sie erlöschen ferner, soweit der Kunde die mangelhaften Teile nicht in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Begutachtung bereithält. Sie erlöschen auch, soweit der Mangel ein Teil aus der Herstellung eines Dritten betrifft und der Kunde sich weigert, dieses Teil durch ein gleichwertiges aus anderer Herstellung ersetzen zu lassen

6) Im Falle der Nachbesserung hat die Fa. Köser Marine GmbH alle damit zusammenhängenden Material- und Personalkosten zu tragen. Die Reise- und Unterkunftskosten für Nachbesserungsarbeiten, die durchgeführt werden, trägt der Kunde. Zu den Kosten der Reise zählen auch Lohnkosten für die notwendigen Reisezeiten.

7) Bei der Nachbesserung kann die Fa. Köser Marine GmbH den Mangel auch durch von ihr beauftragte Dritte beheben lassen.

8) Bei Kauf- oder Werklieferungsvertrag kann die Auftragnehmerin statt Nachbesserung Nachlieferung wählen.

9) Die Fa. Köser Marine GmbH übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung / fehlende oder falsche Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte / natürliche Abnutzung / fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung – / Verwendung nicht der Betriebsanleitung entsprechender Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe / chemische, elektrochemische und/oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der Fa. Köser Marine GmbH zurückzuführen sind.

11) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## **8. Verjährung von Gewährleistungsansprüchen / Mängelanzeige**

1) Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Abnahme der Leistung, für Verbraucher zwei Jahre ab Abnahme der Leistung. Beim Kauf gebrauchter Sachen beträgt die Verjährung auch für Verbraucher nur 1 Jahr.

2) Unternehmer müssen offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Leistung schriftlich gegenüber der Auftragnehmerin anzeigen, Verbrauchern steht dafür eine Frist von zwei Monaten zu. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

## **9. Haftung**

1) Schadenersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Fa. Köser Marine GmbH als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2) Haftet die Fa. Köser Marine GmbH für leichte Fahrlässigkeit, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden.

3) Die Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind, oder dass die Zusicherung bestimmter Eigenschaften den Kunden gerade gegen Mangelfolgeschäden schützen soll.

4) Schadenersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) bleiben unberührt.

5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Auftragnehmerin zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

## **10. Vermietung Winter- und Sommerlager**

1) Der Mietvertrag von Winter- oder Sommerlager beinhaltet lediglich die entgeltliche Zurverfügungstellung einer Stellfläche auf einem Freigelände oder in einer Halle. Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht.

2) Der Mieter hat werktags zu den betriebsüblichen Zeiten zur Stellfläche nach Vereinbarung Zugang zur Stellfläche.

3) Reparaturen durch dritte sind nur durch Genehmigung des Vermieters zulässig.

4) Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Vermieters weitere Gegenstände abzustellen oder unterzubringen, als im Mietvertrag angegeben.

5) Schadenersatzansprüche des Mieters wegen Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Mietverhältnis, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter oder seinen Gehilfen fällt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zur Last der Haftungsausschluss gilt insbesondere für Ansprüche des Mieters wegen Schäden, die bei Verholarbeiten, beim Auf- oder Abslippen, bei Kranhebevorgängen, beim innerbetrieblichen An- oder Abtransport des Bootes zu oder von –oder beim Aufstellen des Bootes auf der Stellfläche verursacht werden, nicht jedoch bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Haftung des Vermieters aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist der Ersatzanspruch des Mieters, auf den zum Zeitpunkt des Schadenereignisses vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Haftungsausschluss gilt auch für Schäden, die infolge von Diebstahl, Einbruch oder sonstiger unerlaubter Handlungen Dritter sowie durch Feuer und Sturm entstehen, es sei denn, der Vermieter oder seine Gehilfen haben grobfahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

6) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses durch höhere Gewalt, Naturgewalten, Aufruhr, Streik, Kriegsereignisse etc. eintreten.

## **11. Versicherung**

Auf dem Firmengelände ist Kundeneigentum nicht gegen Diebstahl, Feuer etc. versichert. Dem Kunden wird daher der Abschluss einer ausreichenden Sachversicherung empfohlen.

## **12. Eigen- und Fremdarbeiten**

Der Kunde ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fa. Köser Marine GmbH berechtigt, Arbeiten auf dem Betriebsgelände der Auftragnehmerin selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

## **13. Erfüllungsort**

Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag der Betriebssitz der Fa. Köser Marine GmbH.

## **14. Schlussbestimmungen**

1) Es gilt in jedem Fall das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2) Wenn der Kunde Verbraucher ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klage nicht bekannt ist, ist der Sitz der Auftragnehmerin ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

3) Erfüllungsort ist der Betriebssitz der Fa. Köser Marine GmbH.

4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke haben, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung oder die Lücke soll durch eine Regelung ersetzt bzw. ausgefüllt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten.

**Köser Marine GmbH**  
**Koppelberg 10**  
**24159 Kiel**  
**Tel.: 0431/3992990**  
**Fax.: 0431/3992991**  
**www.koeser-marine.de**  
**[info@koeser-marine.de](mailto:info@koeser-marine.de)**

Stand 01.01.2020